

Position der Energiegenossenschaften zu § 22b Abs. 1, 2, 5 EEG 2023

I. Problem

Nach Gesprächen mit der energiegenossenschaftlichen Praxis ergab sich, dass die Sperre zur Projektumsetzung über § 22b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023 auch für die Vergangenheit besteht. D.h. eine Bürgerenergiegesellschaft, die drei Jahre vor der Nutzung des § 22b EEG 2023 z.B. eine PV-Anlage kleiner 750 kWp/1 MWp in Betrieb genommen hat, kann § 22b EEG 2023 für dasselbe Segment laut eindeutigen Wortlautes nicht nutzen.

79% der Energiegenossenschaften, die die Bundesgeschäftsstelle vertritt, haben ihr Geschäftsfeld im Bereich der Solarenergie. Diese Energiegenossenschaften betreiben und realisieren überwiegend PV-Dachanlagen unterhalb von 750kWp/1 MWp im Rahmen der EEG-Vergütung oder der gesetzlichen Marktpreämie. Aufgrund von § 22b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023 dürfen Energiegenossenschaften für drei Jahre vor einer geplanten Nutzung von § 22b EEG 2023 auch unterhalb der Ausschreibungsgrenze keine Solardachanlagenprojekte in Betrieb nehmen/in Betrieb genommen haben. Sie müssen somit ihr unternehmerisches Hauptbetätigungsfeld einstellen, um § 22b EEG 2023 für ein Solardachprojekt oberhalb von 750 kWp/1MWp nutzen zu können.

Die meisten Energiegenossenschaften realisieren mehr als ein Solarprojekt unterhalb der Ausschreibungsgrenze alle drei Jahre, sodass das Ausbaupotenzial durch die aktuelle Regelung deutlich gesenkt wird. Im Rahmen der Betreuung kann die Bundesgeschäftsstelle den Energiegenossenschaften daher nicht gewissenhaft empfehlen, die Ausnahmeregelung zu nutzen.

Dasselbe Problem besteht äquivalent auch für Solarfreiflächenanlagen (Solaranlagen des ersten Segments) unter 1.000 kWp. Bei Windenergieanlagen spielt das Problem bisher aufgrund der geringen praktischen Relevanz von Kleinwindanlagen praktisch keine Rolle.

Laut der Gesetzbegründung zum Osterpaket (BT-Drucksache 20/1630, S. 177, 178, 179) ist Sinn und Zweck der Ausnahme von der verpflichtenden Teilnahme gemäß §§ 3 Nr. 15; 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, Abs. 3 S. 2 Nr. 2; 22b EEG 2023:

- die Akteursvielfalt zu stärken,
- kleine lokal verankerte Akteure vom Zuschlagsrisiko der Ausschreibungen zu befreien, womit § 22b EEG 2023 auch der Fokussierung auf die Zielgruppe kleiner, lokal verankerter Bürgerenergiegesellschaften dient,
- die missbräuchliche Nutzung der Ausnahmeregelung durch Akteure auszuschließen, die das Zuschlagsrisiko wirtschaftlich beherrschen, um eine Diskreditierung des Konzepts von Bürgerenergiegesellschaften zu vermeiden,
- etablierte Markakteure ihre Projekte nicht so zu strukturieren, dass diese unter die Ausnahmeregelung fallen, um nicht dieselben negativen Erfahrungen wie im Jahr 2017 zu machen und
- die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht ihren Ausnahmeharakter auch aus beihilferechtlichen Gründen zu behalten.

II. Lösung

Aus Sicht der Bundesgeschäftsstelle ist es für keinen der oben genannten Gründe aus der Gesetzesbegründung und damit zur Erfüllung vom Sinn und Zweck der Regelungen notwendig, Bürgerenergiegesellschaften bei der Nutzung der Ausnahme von den Ausschreibungen auch von der Realisierung von Projekten desselben Segments und derselben Technologien außerhalb von Ausschreibungen (d.h. kleiner der Ausschreibungsgrenze von 750/1.000 kWp) über das EEG von der gesetzlichen Einspeisevergütung bis 100 kWp und Marktpreämie bis 750/1.000 kWp für die Vergangenheit auszuschließen.

Für den Sinn und Zweck der Regelung zur Ausnahme ist es ausreichend, wenn innerhalb von drei Jahren vor und nach der Nutzung von § 22b EEG 2023 keine weiteren Projekte oberhalb der Ausschreibungs-

grenze für Bürgerenergiegesellschaften möglich sind. Etablierte Marktakteure wären weiterhin ausgeschlossen, weil diese ihre großen Projekte oberhalb der Ausschreibungsgrenze über Ausschreibungen realisieren wollen und dies ihre Geschäftstätigkeit ist. Die missbräuchliche Gründung einer Bürgerenergiegesellschaft durch etablierte Marktakteure wäre damit immer noch wirtschaftlich deutlich unattraktiv.

Um die gesetzliche (finanzielle) Förderung über das EEG für Anlagen unterhalb von 750/1.000 kW für Bürgerenergiegesellschaften zu ermöglichen, sollten aus Sicht der Bundesgeschäftsstelle die § 22b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023 für die Vergangenheit (sowie § 22b Abs. 5 EEG 2023 für die Zukunft) so formuliert sein, dass keine weiteren Projekte oberhalb der Ausschreibungsgrenze für Bürgerenergiegesellschaften möglich sind.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 998 Energiegenossenschaften mit ihren 220.000 Mitgliedern.